

# **BVGer D-693/2013 vom 22. Oktober 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-693\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-693_2013)

FR: TAF D-693/2013 du 22 octobre 2013

IT: TAF D-693/2013 del 22 ottobre 2013

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 3.4**

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 S. 827 f., BVGE 2010/44 E. 3.4 S. 620 f., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer machte als unmittelbaren Grund für seine Ausreise geltend, er sei im Dezember 2005 von Milizen - Angehörigen des "Kommandos des Innenministeriums" - festgenommen, entführt, massiv misshandelt und schliesslich gegen Bezahlung eines Lösegelds in Höhe von 35'000 US-Dollar wieder freigelassen worden. Es sei letztlich nur vielem Glück zuzuschreiben, dass er damals freigelassen und nicht getötet worden sei.

### **E. 4.2**

Wie das BFM in seiner Verfügung vom 10. Januar 2013 indessen zutreffend erwogen hat, erscheint dieses Vorkommnis zufolge diverser Widersprüche und Ungereimtheiten als nicht glaubhaft.

#### **E. 4.2.1**

So erklärte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Befragung, es seien damals mehr als 20 Personen erschienen, um ihn festzunehmen (vgl. act. A1/15 S. 8), um anlässlich seiner Anhörung am 5. Juli 2011 zu behaupten, es hätten ihn damals etwa sieben bis zehn Personen festgenommen (vgl. act. A26/15 S. 8 F und A51). Der Beschwerdeführer versucht zwar, diese Diskrepanz in seinen Schilderungen dadurch zu erklären, die Gesamtzahl der anwesenden Personen habe tatsächlich mehr als 20 Personen betragen. Es seien aber lediglich sieben bis zehn Personen gewesen, welche in das Haus eingedrungen seien und ihn dort unmittelbar festgenommen hätten. Die restlichen Personen hätten sich vor dem Haus versammelt (vgl. Beschwerde S. 5). Dieser Erklärungsversuch vermag jedoch nicht zu überzeugen, nannte der Beschwerdeführer doch anlässlich seiner Befragung die Zahl von mehr als 20 Personen auf die konkrete Fragestellung hin, wie viele Personen ins Haus gekommen seien, um ihn festzunehmen.

#### **E. 4.2.2**

Gegen die Glaubhaftigkeit jenes Vorkommnisses sprechen zusätzlich Aspekte der Logik und des Realitätssinns: So wies der Beschwerdeführer bereits bei seiner Befragung darauf hin, dass Angehörige der Mahdi-Armee nach dem Sturz Saddam Husseins sowohl nach seinem Vater als auch nach ihm gesucht hätten (vgl. act. A1/15 S. 7). Auch anlässlich seiner ergänzenden Anhörung vom 5. Juli 2011 hielt er fest, sein Leben im Irak sei seit dem 9. April 2003 in Gefahr gewesen. In diesem Zusammenhang wies er gleichfalls darauf hin, bereits verschiedentlich Drohbriefe erhalten zu haben (vgl. act. A26/15 S. 7 F und A49 f.). Vor diesem Hintergrund bleibt vollkommen unplausibel, weshalb der Beschwerdeführer im Dezember 2005 das Risiko auf sich hätte nehmen sollen, in sein Haus in B. \_\_\_\_\_ zurückzukehren, mehr als sechs Stunden darin zu verweilen und überdies noch die Sperrstunde zu verpassen, welche es ihm nach eigenem Bekunden verunmöglicht habe, das Haus in der Nacht noch verlassen zu können (vgl. act. A1/15 S. 8). Der Erklärungsversuch in der Beschwerde, er habe die Gefahr einer allfälligen Festnahme zum damaligen Zeitpunkt einfach unterschätzt (a.a.O. S. 6 oben), vermag das Gericht angesichts des Gesagten nicht zu überzeugen.

#### **E. 4.2.3**

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass die angebliche Entführung des Beschwerdeführers im Dezember 2005 durch Milizen nicht geglaubt werden kann. Damit bleibt letztlich im Dunkeln, welche Gründe den Beschwerdeführer wirklich zur Ausreise aus der Heimat veranlasst haben.

#### **E. 4.3**

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits zwei oder drei Monate nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein nach B. \_\_\_\_\_ zurückgekehrt ist und dort bis im Oktober 2005, also über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, ohne ersichtliche Schwierigkeiten an der (...) studiert hat, spricht sowohl aus objektiver als auch aus subjektiver Sicht dagegen, dass er in jener Zeit einer asylbeachtlichen Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war.

#### **E. 4.4**

Es trifft wohl grundsätzlich zu, dass Personen, die als Unterstützer des ehemaligen Regimes von Saddam Hussein gelten und Mitglieder der ehemaligen Baath-Partei sind, potenziell Drohungen ausgesetzt sein können (vgl. BVGE 2008/12 E.6.4.5 S. 159 f.). Da der Beschwerdeführer indessen nicht glaubhaft zu machen vermochte, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Irak einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein, besteht aus heutiger Sicht keine Veranlassung, für seine Person das Bestehen einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung zu bejahen. Daran vermag der Umstand, dass seine Familie vor dem Sturz des Saddam Regimes eine gehobene gesellschaftliche Stellung innehatte, nichts zu ändern, bestand diese Situation doch bereits vor der endgültigen Ausreise des Beschwerdeführers Ende Juli 2007 aus dem Irak.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733).

#### **E. 5.3**

Demgegenüber erübrigen sich vorliegend weitergehende Ausführungen hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs, da diese zufolge der am 10. Januar 2013 angeordneten vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers (vgl. Sachverhalt Bst. B) obsolet geworden sind.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind durch den vom Beschwerdeführer am 1. März 2013 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und mit diesem zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)